

Vorlage für die Sitzung des Senats am 22.03.2016
Beschaffung von Ökostrom für Behörden, Eigenbetriebe und städtische
GmbHs - Ausschreibung für die Jahre 2017 und 2018 mit Verlängerungsoption
bis 2020

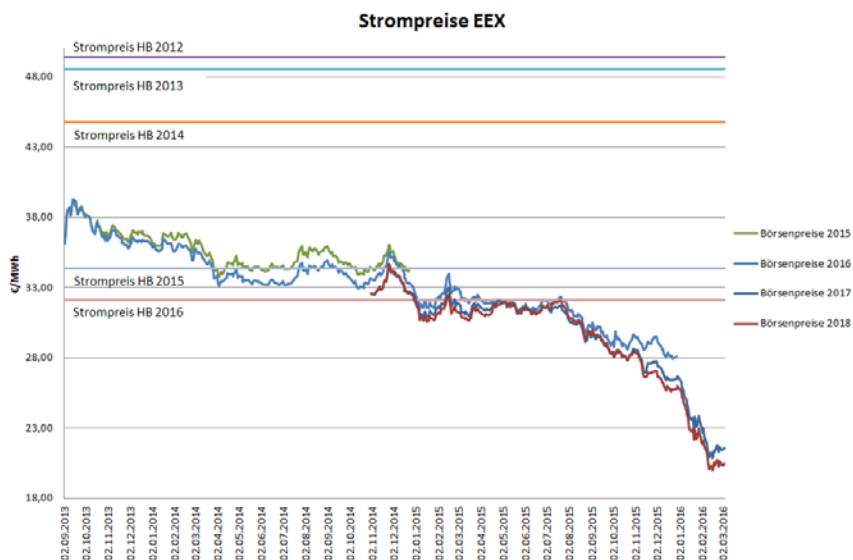
A. Problem

Derzeit bestehen zwei Rahmenverträge für die Belieferung öffentlicher Immobilien mit Ökostrom.

Der Rahmenvertrag für das Los 1 (kleinere Verbraucher) besteht seit 01.01.2015 und hat eine Laufzeit bis mindestens 31.12.2016 mit einer Verlängerungsoption bis maximal zum 31.12.2018. Für dieses Los besteht somit die Möglichkeit der Neuausschreibung als auch die Alternative den Rahmenvertrag zu verlängern. Die jährliche Einsparung bei sofortiger Verlängerung beträgt hier zurzeit ca. 773.000 € für 2017 und ca. 840.000 € für 2018. Die aktuell historisch tiefen Börsenpreise würden bei einer sofortigen Verlängerung in die Strompreise einfließen, da keine Festpreise für die einzelnen Lieferjahre, sondern eine Preisformel ausgeschrieben wurde. Bei einer Neuausschreibung von Los 1 ist mit keinen nennenswerten Preisvorteilen in Bezug auf die börsenpreisunabhängigen Formelbestandteile zu rechnen, die bei der Vergabe zwar ausschlaggebend sind aber nur einen verhältnismäßig geringfügigen Anteil am Strompreis ausmachen.

Der Rahmenvertrag für das Los 2 (größere Verbraucher) besteht seit 01.01.2013 und hat eine Laufzeit bis 31.12.2016. Sämtliche Verlängerungsoptionen wurden bereits ausgeschöpft. Das Los 2 muss neu ausgeschrieben werden. Die Vorbereitung der Ausschreibung muss deshalb zeitnah begonnen werden.

Die Strompreise an der Strombörse EEX sind momentan sehr niedrig. Untere Abbildung zeigt deutlich, dass eine Preisfixierung für die Jahre 2017 und 2018 nochmals eine deutliche Kosteneinsparung im Vergleich zu heute und den Vorjahren bei der Energielieferung erzielen könnte. Im Vergleich zum aktuellen Preis 2015 (reiner Energiepreis ohne Netznutzung und ohne gesetzliche Umlagen) könnten durch eine zeitnahe Ausschreibung für Los 2 eine Kosteneinsparungen von ca. 500.000€ für 2016 und 540.000 € für 2017 gegenüber dem jetzigen Preisniveau erzielt werden.



B. Lösung

1. Ergebnisse des Arbeitsgesprächs

In einem Arbeitsgespräch mit Vertretern der Senatskanzlei, des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, der Senatorin für Finanzen und der Immobilien Bremen AöR wurde insbesondere erörtert, ob es gelingen kann durch eine Ökostromausschreibung Strom aus erneuerbaren Energien aus deutschen Kraftwerken zu beziehen und ob der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Deutschland gefördert werden kann. Des Weiteren wurden Alternativen zu den angewandten Wertungskriterien und die Möglichkeit der Verlängerung des Los 1 erörtert.

1.1. Strom aus erneuerbaren Energien aus Deutschland

Einschätzung zu Strom aus erneuerbaren Energien aus deutschen Kraftwerken

Der Großteil der in Deutschland produzierten erneuerbaren Energien wird durch das EEG gefördert und vergütet. Hierzu zählen auch die Mengen aus der Direktvermarktung, die durch das EEG in Form der Markt- und Managementprämie gefördert werden. Diese Menge an erneuerbaren Energien wird durch das System des EEG zu „Graustrom“ und kann nicht mehr als „Ökostrom“ verkauft werden. Dies ergibt sich aus dem Verbot der Doppelvermarktung, das sowohl in der EU-Richtlinie 2009/28/EG als auch im EEG und dem Energiewirtschaftsgesetz festgeschrieben ist. Eine zusätzliche Nachfrage nach erneuerbaren Energien kann somit im Wesentlichen über Anlagen im Ausland bedient werden. Tatsächlich angeboten wird derzeit fast ausschließlich Strom aus Wasserkraftanlagen in Skandinavien oder dem Alpenraum.

Einschätzung zum Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Deutschland

Das EEG stellt derzeit das hauptsächliche Anreiz- bzw. Fördersystem dar, den Ausbau von erneuerbaren Energien in Deutschland voranzutreiben. Eine zusätzliche Nachfrage nach Ökostrom kann entweder aus dem Ausland oder aus inländischen

Anlagen, die nicht im Rahmen des EEG vermarktet werden (z. B. aus längst abgeschriebenen Wasserkraftwerken in Deutschland), bedient werden. Ein Nachweis, dass durch eine Ökostromausschreibung der Stadt Bremen Anreize zum Bau von neuen Erzeugungsanlagen ausgelöst werden, kann zwar nicht erbracht werden. Andererseits kann jedoch argumentiert werden, dass Ökostromausschreibungen – insbesondere wenn sie von vielen öffentlichen Auftraggebern praktiziert werden – Anreize zum Neubau von Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien geben können. Allerdings muss unter den gegebenen energiewirtschaftlichen und -politischen Rahmenbedingungen davon ausgegangen werden, dass ein solcher Ausbau hauptsächlich im Ausland stattfinden würde, also etwa in Form eines Zubaus von Wasserkraftwerken in skandinavischen Ländern.

Als Ergebnis des Arbeitsgesprächs kann festgehalten werden, dass die Möglichkeiten durch eine Überarbeitung des Ausschreibungskonzepts und der Wertungskriterien sowohl auf die Belieferung von Strom aus erneuerbaren Energien aus deutschen Kraftwerken und nicht aus dem europäischen Ausland sowie die Unterstützung des Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Deutschland als gering einzustufen sind.

1.2. Diskussion zu alternativen Wertungskriterien

In der Ausschreibung 2012 angewandte Wertungskriterien

Die Ökostromausschreibung im Jahr 2012 wurde in Anlehnung an das Konzept des Umweltbundesamtes durchgeführt. Bei der in Bremen praktizierten Ausschreibungspraxis wird neben dem Angebotspreis (90%) auch die rechnerische Minderung der CO₂-Emissionen (10%) als Kriterium herangezogen. Um einen Anreiz für Investitionen in neue Erzeugungsanlagen zu geben, werden bei der Berechnung der CO₂-Minderung nur Stromlieferungen aus neueren Anlagen berücksichtigt. Bei Stromlieferungen aus Anlagen, die älter als sechs Jahre sind, bleibt die CO₂-Minderung unberücksichtigt. Dieser Anteil der Stromlieferungen aus neuen Anlagen muss mindestens 30% betragen. Alle Angebote, die über dieses Mindestmaß hinausgehen, erhalten durch die 10-prozentige Gewichtung eine Art Bonus auf ihren Angebotspreis. Somit kann auch ein Versorger, der nicht den günstigsten Preis angeboten hat, den Zuschlag erhalten, weil er beispielsweise ausschließlich aus 100% Neuanlagen liefern kann im Gegensatz zu dem preisniedrigsten Bieter, der nur das Mindestmaß von 30% erfüllt. Aufgrund dieser Ausgestaltung soll die Ausschreibung einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit insbesondere zum Klimaschutz leisten.

Vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion zur Ökostromausschreibung Ende 2014 werden nun denkbare Alternativen aufgezeigt. Diese wurden unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Ziele der Bremer Politik für die zukünftigen Stromausschreibungen diskutiert.

Alternative 1: Ökostromausschreibung ohne Gewichtung von Wertungskriterien

Den Zuschlag erhält derjenige Versorger mit dem niedrigsten Preis. Die Ökostromlieferung ist Zulassungskriterium. Hierbei ist eine Bandbreite von 0 bis 50% einer vorgeschriebenen rechnerischen CO₂-Minderung möglich. Jede CO₂-Minderung über das Mindestmaß hinaus wird bei der Wertung nicht berücksichtigt.

Bewertung: Dieses Ausschreibungskonzept ist transparent und einfach zu verstehen. Allerdings ist durch die bloße Erfüllung des Mindestmaßes der Anreiz zum Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien geringer.

Alternative 2: Ökostromausschreibung mit Gewichtung der CO₂-Minderung

Im Prinzip das bisher angewandte Verfahren. Die bisherige Gewichtung von 10% erlaubte einem Bieter theoretisch einen höheren Angebotspreis von etwa 7,5% (bezogen auf den reinen Strompreis) abzugeben, wenn er aus 100% Neuanlagen liefern kann, im Gegensatz zu einem Bieter, der zwar preisgünstiger war, aber nur das Mindestmaß von 30% angeboten hat. Dieser Fall ist bei der letzten Ökostromausschreibung eingetreten. Die swb hatte zwar den niedrigsten Preis angeboten aber nur eine CO₂-Minderung von 30% erreicht, da 70% der angebotenen Liefermenge aus Altanlagen kommen sollte. Um diese Wirkung in Zukunft abzuschwächen, könnte eine geringere Gewichtung der CO₂-Minderung bei der Wertung angesetzt werden.

Bewertung: Diese Wertungskriterien legen den Fokus auf die Höhe der rechnerischen CO₂-Minderung. Hier wird die CO₂-Minderung über ein Mindestmaß hinaus belohnt.

Alternative 3: Differenzierte Staffelung beim Anlagenalter

Die Staffelung von Neuanlage (volle Anrechnung der CO₂-Minderung) zu Altanlage (keine Anrechnung von CO₂-Minderung) könnte differenzierter erfolgen:

Neuanlagen (nicht älter als 7 Jahre):	Anrechnung 100%
Neuere Bestandsanlage (nicht älter als 12 Jahre):	Anrechnung 75%
Ältere Bestandsanlage (nicht älter als 15 Jahre):	Anrechnung 50%
Altanlagen (älter als 15 Jahre)	Anrechnung 0%

Der oben beschriebene Effekt könnte hiermit gedämpft werden.

Bewertung: Dieser Ansatz hat den höchsten Bezug zum Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Es ist davon auszugehen, dass ein wirksamer Anreiz zum Ausbau der Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien nur dann gegeben wird, wenn Stromlieferungen aus neueren Anlagen besser gestellt werden als Stromlieferungen aus älteren Anlagen. Verzichtet man auf dieses Element, ist zu erwarten, dass sich im Preiswettbewerb Strom aus längst bestehenden Anlagen, z.B. aus abgeschriebenen Wasserkraftwerken der großen Energiekonzerne, durchsetzen würde – in diesem Fall fände dann kein Ausbau der erneuerbaren Energien statt, sondern lediglich eine Umverteilung einer gegebenen auf Basis erneuerbarer Energien erzeugten Strommenge.

Die Ökostromausschreibung aus dem Jahr 2008 erfolgte nach diesem Schema, wobei die durch den Ökostrombezug verursachten Mehrkosten unter den damaligen Schätzungen lagen.

Weitere Überlegungen

Die Einbeziehung von Ökostromsiegeln wurde juristisch geprüft. Es wird empfohlen, die Anforderungen an den Ökostrom selber zu formulieren. Bieter können diese Anforderungen ggf. durch ein entsprechendes Ökostromsiegel nachweisen.

Eine Einbeziehung zusätzlicher Wertungskriterien oder Qualitätsmerkmale, wie etwa regionales Engagement oder nachhaltigkeitsbezogene Zusatzleistungen, die nicht mit der eigentlichen Lieferleistung in Zusammenhang stehen, ist nach Einschätzung von Immobilien Bremen vergaberechtlich nicht zulässig.

Fazit: Da nicht abgeschätzt werden kann, dass eine der aufgeführten Varianten zu dem günstigsten bzw. teuersten Angebot führen würde, sollten Klimaschutz- und energiepolitische Fragestellungen bei der Auswahl der Wertungskriterien ausschlaggebend sein. Das als Alternative 3 vorgestellte Staffellmodell trägt im Gegensatz zu den anderen Varianten dem Gedanken Rechnung, dass der Bezug von Ökostrom nur dann mit einem positiven Umweltnutzen verbunden ist, wenn er einen Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien Rechnung trägt. Die Alternative ist insbesondere auch deshalb zu wählen, weil sie Strom aus Altanlagen bei der Berechnung der CO₂-Minderung stufenweise weniger berücksichtigt und es nicht wie in der Ausschreibung 2012 eine scharfe Grenze gibt, ab welchen Anlagealter die CO₂-Minderung nicht mehr berücksichtigt wird. Aus diesem Grund sollte Alternative 3 für die Ausschreibung berücksichtigt werden.

1.3. Diskussion zum Umgang mit Los 1

Für das Los 1 sind beide Optionen denkbar. Es ist nicht sicher erkennbar, ob die Verlängerung oder die Neuschreibung zu günstigeren Konditionen führen würde. Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Qualität des Ökostroms sowie der Ausschreibungskriterien ist eine Neuausschreibung anzustreben.

2. Ausschreibungskonzept

Ausschreibungsverfahren

Immobilien Bremen hat seit 2008 mehrere Ökostromausschreibungen für die Freie Hansestadt Bremen durchgeführt. Ferner betreut Immobilien Bremen die laufenden Verträge, beobachtet die Marktentwicklung und steht im Erfahrungsaustausch mit anderen Ländern und Kommunen. Aufgrund der Erfahrungen wird Immobilien Bremen auch mit der geplanten Ausschreibung für die Jahre 2017 und 2018 mit Verlängerungsoption bis 2020 beauftragt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die erzielbaren Konditionen umso günstiger sind, je größer das ausgeschriebene Gesamtvolumen ist. Wie in den früheren Verfahren wird deshalb angestrebt, weitere Teilnehmer für die Ausschreibung zu gewinnen, die dann ebenfalls von den günstigen Konditionen durch die gemeinsame Ausschreibung profitieren können. In Betracht kommen hierfür insbesondere Eigenbetriebe, Hochschulen, Sondervermögen und bremische Gesellschaften. Bereits in früheren Stromausschreibungen wurden mehrere Lose gebildet, die getrennt vergeben werden konnten. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und soll auch in der kommenden Ausschreibung beibehalten werden. Bei der Ausschreibung 2012 haben sich knapp 70 Einheiten beteiligt. Immobilien Bremen wird für die geplante Ausschreibung versuchen, weitere Einheiten einbeziehen zu können.

Die Möglichkeit der Anwendung eines Verhandlungsverfahrens wurde juristisch geprüft. Das europaweite offene Verfahren ist hier anzuwenden; ein Ausnahmetatbestand nach § 3 VOL-EG liegt bei einer Ökostromausschreibung nicht vor.

Wertungskriterien

Bei der Berechnung der CO₂-Minderung wird das Anlagenalter im Rahmen eines sogenannten Staffelmodells (Alternative 3) berücksichtigt. Danach geht Strom aus Neuanlagen (nicht älter als 7 Jahre) zu 100%, Strom aus neueren Bestandsanlagen (nicht älter als 12 Jahre) zu 75% und Strom aus älteren Bestandsanlagen (nicht älter als 15 Jahre) zu 50% in die Berechnung der CO₂-Minderung ein. Strom aus Altanlagen (über 15 Jahre) wird bei der Berechnung der CO₂-Minderung nicht berücksichtigt. Dieses Staffelmodell trägt dem Gedanken Rechnung, dass der Bezug von Ökostrom nur dann mit einem positiven Umweltnutzen verbunden ist, wenn er einen Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien anregt. Insbesondere wird damit Strom aus Altanlagen bei der Berechnung der CO₂-Minderung nicht berücksichtigt, beispielsweise Strom aus älteren Wasserkraftwerken, die in vielen Fällen bereits seit mehreren Jahrzehnten in Betrieb sind.

Zeitplan

Bei kurzfristigem Beschluss zur Ausschreibung von Los 1 und 2 ergibt sich folgender Rahmen:

- Vorbereitung (Abstimmung mit Teilnehmern, Datenabgleich, Fertigstellung der Ausschreibungsunterlagen): Ab Beauftragung etwa 3 Monate
- Veröffentlichung der Ausschreibung: Juni – Juli 2016
- Angebotsabgabe: Anfang August 2016
- Auftragserteilung: Ende September 2016

C. Alternativen

Der Rahmenvertrag für das Los 1 (kleinere Verbraucher) besteht seit 01.01.2015 und hat eine Laufzeit bis mindestens 31.12.2016. Es besteht eine Verlängerungsoption bis maximal 31.12.2018. Für dieses Los besteht die Alternative den Rahmenvertrag zu verlängern.

Der Rahmenvertrag für das Los 2 (größere Verbraucher) besteht seit 01.01.2013 und hat eine Laufzeit bis 31.12.2016. Sämtliche Verlängerungsoptionen wurden bereits ausgeschöpft. Das Los 2 muss neu ausgeschrieben werden.

Im Arbeitsgespräch wurde ebenfalls diskutiert, ob die Kundenberatung als weiteres Wertungskriterium aufgenommen werden sollte. Einerseits ist die objektive Bewertung des Kriteriums als schwierig einzuordnen und andererseits hat das Wertungskriterium keinen direkten Zusammenhang zur Qualität des Ökostroms.

Der Vollständigkeit wegen wird noch erwähnt, dass der Verzicht auf die Ökostromanforderung in der Ausschreibung vor dem Hintergrund, dass eine Belieferung mit Ökostrom (in der bisherigen Form) zusätzliche Kosten von etwa 120.000 € brutto/a verursacht, aber Ausbauanreize national tatsächlich nicht zu erwarten sind, denkbar wäre. Dies wird jedoch nicht empfohlen, da sie im Widerspruch zu den im Koalitionsvertrag und im Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz vom März 2015 vereinbarten Zielen der CO₂-Minderung und des Atomausstiegs steht.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Aktuell werden die Abnahmestellen der Stadt und des Landes Bremen, seiner Betriebe und Gesellschaften sowie der Stadt Bremerhaven über zwei Rahmenverträge versorgt. Im Vergleich zum aktuellen Preis 2015 (reiner Energiepreis ohne Netznutzung und ohne gesetzliche Umlagen für Ökostrom) könnten durch eine zeitnahe Ausschreibung Kosteneinsparungen von ca. 16,42 (2017) bis 17,82 (2018) €/MWh erzielt werden, das entspricht über die Gesamtmenge der Lose 1 + 2 ca. 1.274.000 (2017) bis 1.382.000 (2018) € pro Jahr. Die erzielten Einsparungen würden bei den zurzeit 70 teilnehmenden Einheiten verbleiben.

Die Zusatzkosten für die Belieferung mit Ökostrom belaufen sich derzeit auf 1,57 €/MWh bzw. ca. 120.000 € jährlich. Vor dem Hintergrund der Börsenpreisschwankungen der letzten 24 Monate in einer Bandbreite von etwa 14 €/MWh hat die Wahl des Zeitpunkt einer Stromausschreibung oder einer Verlängerung deutlich mehr Auswirkungen auf den Strompreis, als mögliche Zusatzkosten in Bezug auf die Qualität des Stromes in Höhe von 1,57 €/MWh.

Der Stromliefervertrag soll eine Rückvergütung beinhalten, aus der die an Immobilien Bremen zu zahlende Vergütung (einschließlich Nebenkosten) finanziert wird. Die Vergütung sowie sämtliche sonstigen durch die Maßnahme entstehenden Ausgaben werden durch die Einsparungen durch die gemeinsame Ausschreibung abgedeckt.

Eine Gleichstellungsrelevanz ist nach Einschätzung des zuständigen Fachreferats nicht gegeben.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Gesundheit, Wissenschaft und Verbraucherschutz, dem Senator für Inneres, dem Senator für Justiz, dem Senator für Kultur, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Erst nach der Veröffentlichung der Ausschreibung geeignet. Eine Veröffentlichung im zentralen Informationsregister ist dementsprechend erst dann vorgesehen; datenschutzrechtliche Belange stehen dem nicht entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 445/19 für die in der Anlage 1 unter „Bisherige Teilnehmer“ aufgeführten Einheiten die Ausschreibungen der Lieferung von Ökostrom für die öffentlichen Gebäude für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 mit optionaler Verlängerung bis 31. Dezember 2020 für die Lose 1 und 2.
2. Die Ausschreibungen erfolgt in einem europaweiten offenen Verfahren. Es können mehrere Lose gebildet werden, die an verschiedene Bieter vergeben werden können.
3. Als Wertungskriterium wird die Alternative 3 gewählt. Der Stromliefervertrag soll eine Rückvergütung beinhalten, aus der die an Immobilien Bremen zu zahlende Vergütung (einschließlich Nebenkosten) finanziert wird.
4. Der Senat beauftragt die Senatorin für Finanzen, die Beschlussfassung über das Ergebnis der Ausschreibung vorzunehmen und darüber dem Senat zu berichten.

Anlage 1: Teilnehmer an der Ökostromausschreibung

Bisherige Teilnehmer an Ökostromausschreibungen:

1. Amt für Straßen und Verkehr
2. Amt für Versorgung und Integration
3. Amtsgericht Bremen (Heizzentrale FMB)
4. Amtsgericht Bremen-Blumenthal
5. Amtsgericht Bremerhaven
6. Bädergesellschaft Bremerhaven mbH
7. Bremer Aufbaubank GmbH
8. Bremer Bäder GmbH
9. Bremer Toto und Lotto GmbH
10. Bremische Bürgerschaft
11. BREPARK GmbH
12. BTZ Bremer Touristik-Zentrale...
13. Bürgerhaus Hemelingen e.V.
14. Bürgerhaus Mahndorf e.V.
15. Bürgerhaus Oslebshausen e.V.
16. Bürgerhaus Weserterrassen e.V.
17. Bürgerzentrum Neue Vahr e.V.
18. Der Senator für Inneres
19. Der Senator für Justiz und Verfassung
20. Der Senator für Kultur
21. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
22. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
23. Die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa
24. Die Senatorin für Kinder und Bildung
25. Die Senatorin für Finanzen
26. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Frauen
27. Eichamt Bremen
28. Feuerwehr Bremen
29. Focke Museum Stiftung öffentlichen Rechts
30. Gesundheitsamt Bremen
31. Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
32. Glocke Veranstaltungs GmbH
33. Großmarkt Bremen GmbH
34. Hochschule Bremen
35. Hochschule Bremerhaven
36. Hochschule für Künste
37. Immobilien Bremen AöR
38. Justizvollzugsanstalt Bremen
39. Justizvollzugsanstalt Bremerhaven
40. Kita Bremen
41. Kulturbüro Bremen-Nord gGmbH
42. Landesinstitut für Schule
43. Landeszentrale für politische Bildung
44. Landgericht Bremen
45. Musikschule Bremen
46. Neues Museum Weserburg
47. Performa Nord
48. Polizei Bremen

49. Seestadt Immobilien
50. Senatskanzlei Bremen/Ortsämter
51. Sondervermögen Gewerbeflächen
52. Sondervermögen Immobilien und Technik
53. Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen
54. Sondervermögen Überseestadt
55. Sportamt Bremen
56. Staatsarchiv Bremen
57. Stadtamt Bremen / Standesamt
58. Stadtbibliothek Bremen
59. Statistisches Landesamt Bremen
60. Studentenwerk Bremen
61. Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH
62. Überseemuseum
63. Umweltbetrieb Bremen
64. Universität Bremen
65. Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG
66. Versorgungsamt Bremen
67. Volkshochschule Bremen
68. Werkstatt Bremen
69. Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
70. Zoo am Meer GmbH

Im Rahmen der Ermittlung der Teilnehmer für die Erdgasausschreibung 2015 wurden von den Senatsressorts folgende Institutionen als mögliche weitere Teilnehmer für Energierahmenverträge benannt. Diese wurden auch im Rahmen der Vorbereitung der geplanten Ökostromausschreibung auf ihre Teilnahmefähigkeit überprüft. Viele Institutionen sind jedoch nicht geeignet, da sie z. B. Strom über die senatorische Dienststelle beziehen etc.

1. Bauamt Bremen Nord
2. bremenports GmbH & Co. KG
3. Bremer Energie-Konsens GmbH
4. Bremer Straßenbahn AG (BSAG)
5. BSC Besitzgesellschaft Science Center Bremen GmbH
6. BWS Bremer Weser Stadion GmbH
7. Fähren Bremen-Stedingen GmbH
8. FBG Fischereihafen Betriebsgesellschaft mbH
9. Geoinformation
10. Hanseatische Naturentwicklung GmbH
11. Landesamt für Denkmalpflege
12. Landesarchäologie
13. Musikfest Bremen GmbH
14. Sondervermögen Fischereihafen
15. Sondervermögen Hafen
16. UMG